

# Newsletter MWST

## Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2024

Mit dem Volksentscheid vom 25. September 2022 wurde die Änderung des AHV-Gesetzes (AHV 21) und die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer angenommen.

### Ab dem 1. Januar 2024 gelten folgende Steuersätze

	Bisher	Neu ab 01.01.2024
Normalsatz	7,7%	8,1%
Reduzierter Steuersatz	2,5%	2,6%
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3,7%	3,8%

### Grundsätzliches

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz sind weder das Datum der Rechnungsstellung noch der Zahlung, **sondern der Zeitpunkt der Leistungserbringung**. Bei periodischen Leistungen (z. B. Abonnement) ist der Zeitraum der Leistungserbringung entscheidend.

**Bis zum 31. Dezember 2023 erbrachte Leistungen unterliegen den bisherigen Steuersätzen. Ab dem 1. Januar 2024 erbrachte Leistungen den neuen Steuersätzen.**

Werden Leistungen, die aufgrund des Zeitraumes ihrer Erbringung sowohl den bisherigen als auch den neuen Steuersätzen unterliegen, auf derselben Rechnung aufgeführt, sind das Datum oder der Zeitraum der Leistungserbringung und der jeweils darauf entfallende Betragsanteil getrennt auszuweisen. Ist dies nicht der Fall, sind die gesamten fakturierten Leistungen mit den neuen Steuersätzen abzurechnen. Die korrekte Zuteilung der Leistungen auf den bisherigen und den neuen Steuersatz kann auch auf andere Art nachgewiesen werden.

### Teilzahlungen und Teilrechnungen

Teilzahlungen für Leistungen, die bis zum 31. Dezember 2023 erbracht werden, sind zu den bisherigen Steuersätzen in Rechnung zu stellen und mit der ESTV abzurechnen. Teilzahlungen für Leistungen, die ab dem 1. Januar 2024 erbracht werden, sind zu den neuen Steuersätzen in Rechnung zu stellen und mit der ESTV abzurechnen.

### Vorauszahlungen und Vorauszahlungsrechnungen

Eine Vorauszahlung liegt vor, wenn im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung noch keine Leistung erbracht worden ist.

Ist im Zeitpunkt der Vorauszahlung bzw. Vorauszahlungsrechnung bekannt, dass die Lieferung oder Dienstleistung ganz oder teilweise nach dem 31. Dezember 2023 erfolgt, kann der auf die Zeit ab dem 1. Januar 2024 entfallende Teil der Leistung sowohl in der Rechnung an die Kundschaft als auch in der Abrechnung mit der ESTV bereits zum neuen Steuersatz aufgeführt werden.

### Periodische Leistungen

Abonnemente für Beförderungsleistungen (z. B. Halbtax- und Generalabonnemente oder Ski-Saisonabonnemente) oder Service- und Wartungsverträge für Lifte, Haushaltmaschinen, Computersysteme und dergleichen sind in der Regel im Voraus zu bezahlen. **Erstreckt sich ein solches Abonnement oder ein solcher Vertrag über den Zeitpunkt der Steuersatzerhöhung hinaus, ist grundsätzlich eine Aufteilung des Entgelts pro rata temporis auf den bisherigen und neuen Steuersatz vorzunehmen.**

### Entgeltsminderungen

Entgeltsminderungen (Skonti, Rabatte, Mängelrügen oder Verluste) für Leistungen aus der Zeit vor dem 1. Januar 2024 sind mit dem bisherigen Steuersatz zu korrigieren.

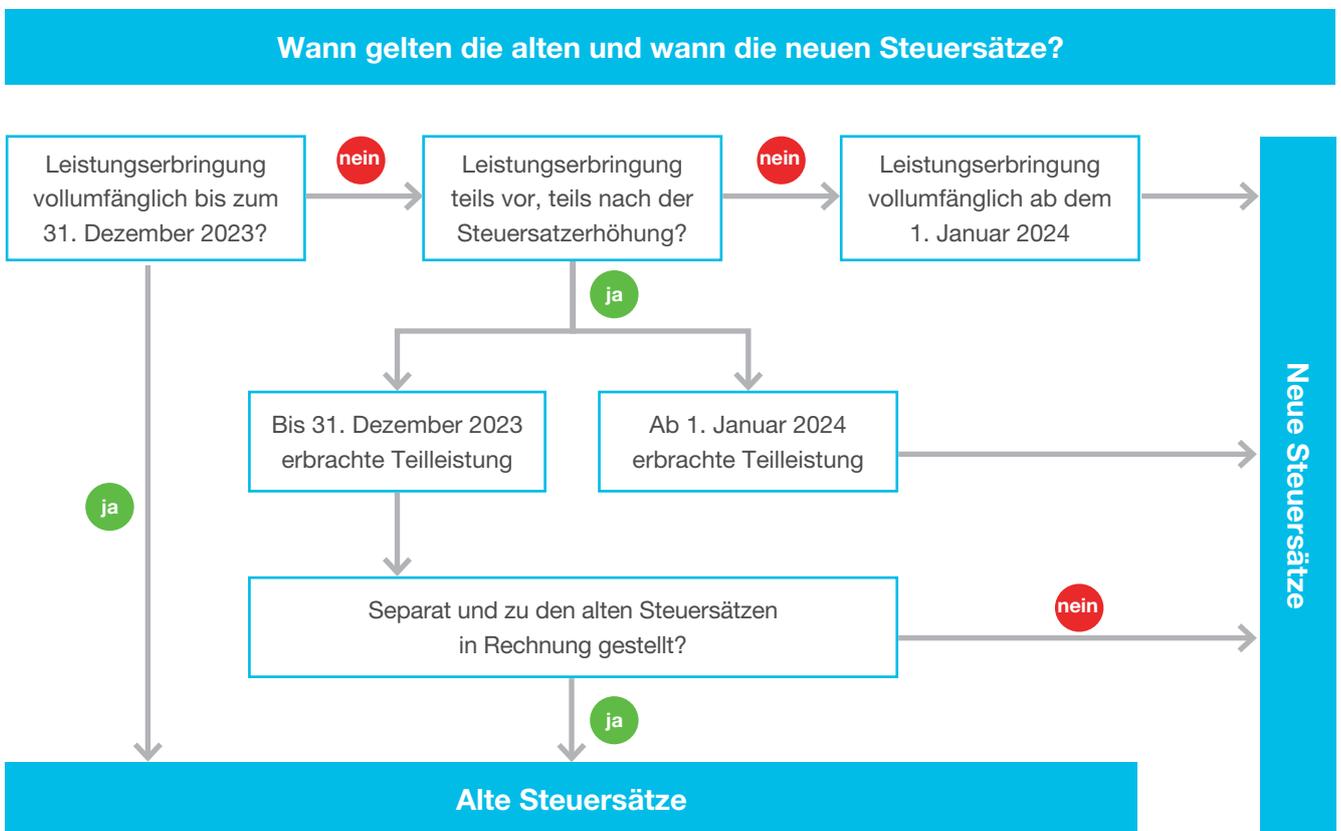
## Bezugsteuer

Bei Leistungen, welche der Bezugsteuer unterliegen, ist einzig der Zeitpunkt (bzw. Zeitraum) des Leistungsbezugs massgebend dafür, welcher Steuersatz anzuwenden ist. Das Datum der Zahlung oder Rechnung ist nicht massgebend.

## Abrechnung mit der ESTV

In der Abrechnung des 3. Quartals 2023 (bei effektiver Abrechnungsmethode oder bei Abrechnung nach der Pauschalsteuersatzmethode), des 2. Semesters 2023 (bei Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode) und des Monats Juli 2023 (bei monatlicher Abrechnung) können die Umsätze erstmals sowohl zu den bisherigen als auch zu den neuen Steuersätzen deklariert werden.

## Die vorstehend aufgeführten Grundsätze lassen sich wie folgt grafisch darstellen:



Gerne beraten wir Sie zu den für Sie relevanten Themenbereichen.

### Kontaktieren Sie uns:



#### Rilana Wolf-Bayard

Partner / dipl. Treuhandexpertin, Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis  
+41 44 285 75 10  
[rilana.wolf@pkf.ch](mailto:rilana.wolf@pkf.ch)

**PKF Consulting AG** Lavaterstrasse 40, 8002 Zürich, Schweiz

Tel: +41 44 285 75 00 E-Mail: [info@pkf.ch](mailto:info@pkf.ch)

PKF Consulting AG ist Mitglied von PKF Global, dem Netzwerk von Mitgliedsfirmen der PKF International Limited, die jeweils eine eigenständige und unabhängige juristische Person sind und keine Verantwortung oder Haftung für die Handlungen oder Unterlassungen der einzelnen Mitglieder oder Korrespondenzfirmen übernehmen.

[www.pkf.ch](http://www.pkf.ch)

April 2023